

Schweizerische Gesellschaft für den Personzentrierten Ansatz
Weiterbildung, Psychotherapie, Beratung.

pca.acp

Société Suisse pour l'approche centrée sur la personne
Formation, Psychothérapie, Relation d'aide.
Società Svizzera per l'approccio centrato sulla persona
Formazione, Psicoterapia, Relazione d'aiuto.

STATUTEN

Der SGfB-Sektion

der
Schweizerischen Gesellschaft
für den Personzentrierten Ansatz
pca.acp

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 8. November 2008
Redaktionelle Anpassung durch neue Namensgebung am 7. November 2009

Diese Statuten ersetzen sämtliche vorhergehenden Statuten.

pca.acp
Josefstrasse 79, CH-8005 Zürich
T 044 271 71 70, F 044 272 72 71
www.pca-acp.ch, info@pca-acp.ch

Name und Sitz

Art. 1

- 1 Unter dem Namen „SGfB-Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für den Personzentrierten Ansatz **pca.acp**“ (i.f. SGfB-Sektion) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz der SGfB-Sektion befindet sich am Ort des ständigen Sekretariats der **pca.acp**.

Zweck

Art. 2

Die SGfB-Sektion

- ermöglicht ihren Mitgliedern mit Weiterbildungshintergrund im Personzentrierten Ansatz nach Carl R. Rogers ihre Berufs- und Standesinteressen als Fachverband innerhalb der «Schweizerischen Gesellschaft für Beratung» (i.f. abgekürzt SGfB) gemeinsam wahrzunehmen.
- wacht über die Einhaltung der berufsethischen Grundsätze und der beruflichen Sorgfaltspflichten durch ihre Mitglieder.

Gliederung und Funktion

Art. 3

Die SGfB-Sektion ist als Fachverband zugleich ein Gliedverband der SGfB gemäss den Statuten der «Schweizerischen Gesellschaft für Beratung».

Die SGfB-Sektion konstituiert sich innerhalb der **pca.acp** als juristische Person mit eigenen Statuten und Organen. Die Kontrollstelle der **pca.acp** amtet zugleich als Revisionsstelle der Sektion. Die Sektion ist verpflichtet, ihre ordentlichen Mitgliederversammlungen zeitgleich und koordiniert mit der **pca.acp** durchzuführen, sie hat den festgelegten Mitgliederbeitrag an die **pca.acp** und die SGfB zu entrichten.

Wer Mitglied der SGfB-Sektion der **pca.acp** ist, ist immer auch Einzelmitglied der **pca.acp**. Die SGfB-Sektion hat ihre Statuten den Statuten und Vorgaben der SGfB und der **pca.acp** anzupassen.

Die Statuten der Sektion unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der **pca.acp**.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der SGfB-Sektion ist, wer als Mitglied der **pca.acp** in der Kategorie Beratung aufgenommen worden ist. Für die Aufnahme in die SGfB-Sektion müssen die für die SGfB-Mitgliedschaft vorgegebenen Anforderungen der SGfB erfüllt sein.

Art. 5

- 1 Aufnahme gesuche sind dem Vorstand der **pca.acp** schriftlich einzureichen.
- 2 Der Vorstand der **pca.acp** entscheidet nach Anhörung des Vorstandes der SGfB-Sektion über die Aufnahme und die Zuteilung zu einer Mitgliederkategorie sowie die gleichzeitige Aufnahme in die SGfB-Sektion, alles unter Vorbehalt des Einspruchsrechts der Mitglieder der **pca.acp**. Vorbehalten bleibt ebenfalls die Ratifikation der Aufnahme in die SGfB-Sektion und das Rekursrecht nach den Statuten und den Reglementen der SGfB.
- 3 Das Einspruchsrecht der Mitglieder und das Beschwerderecht richten sich nach den Statuten der **pca.acp**.

Art. 6

Das Erlöschen der Mitgliedschaft richtet sich nach den entsprechenden statutarischen Bestimmungen der **pca.acp** und der SGfB.

Organe

Art. 7

- 1 Die Organe der SGfB-Sektion sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle
- 2 Zuständig für alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehaltenen Angelegenheiten ist der Vorstand.

Funktionen / Aufgaben der Organe

Art. 8

- 1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:
 - Abnahme der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an den Vorstand
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Vorstandes
 - Statutenrevisionen unter dem Genehmigungsvorbehalt der Mitgliederversammlung der **pca.acp**
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - Für alle weiteren ihr in den Statuten ausdrücklich zur Beschlussfassung zusätzlich zugewiesenen Geschäfte.
- 2 Sie übt ferner die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe aus und kann diese aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

Art. 9

- 1 Der Vorstand beruft jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ein.
- 2 Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, diese hat innert acht Wochen seit Eingang des Begehrens stattzufinden.
- 3 Im Übrigen gelten für die Einladung, die Behandlung von Anträgen und die Beschlussfassung sinngemäss die Statuten der **pca.acp**.

Art. 10

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und aus nicht mehr als fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder sowie eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich; der Vorstand plant seine zeitlich gestaffelte Erneuerung.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst und organisiert seine Arbeitsabläufe und die Aufgabenverteilung autonom. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein nach aussen zu vertreten. Als ausführendes Organ des Vereins entscheidet er in allen Belangen, die nicht ausdrücklich nach Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.
- 4 Der Vorstand ist insbesondere befugt, Reglemente zu erlassen, Kommissionen und Arbeitsgruppen zu bestellen und Geschäftsführungsbefugnisse an Kommissionen zu delegieren.

Art. 11

- 1 Die SGfB-Sektion hat ihre Geschäftsführung und ihre Bilanz für jedes Geschäftsjahr durch eine Kontrollstelle prüfen zu lassen.
- 2 Als Kontrollstelle amtet die von der **pca.acp** bestellte Kontrollstelle.

Finanzielle Mittel

Art. 12

- 1 Die SGfB-Sektion finanziert ihre Tätigkeit durch jährlich zu beschliessende Mitgliederbeiträge. Im Budgetprozess ist grundsätzlich eine jährlich ausgeglichene Rechnung anzustreben. Die Mitgliederbeiträge sind durch entsprechende Zuschläge so festzusetzen, dass die Sektion ihren Beitragsverpflichtungen gegenüber der **pca.acp** und der SGfB nachkommen kann.
- 2 Die SGfB-Sektion haftet ausschliesslich und allein mit ihrem Vermögen. Eine direkte Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um beschlossene und damit geschuldete Mitgliederbeiträge handelt.

Auflösung

Art. 13

- 1 Die SGfB-Sektion wird aufgelöst,
 - wenn ihr von der SGfB die Anerkennung als Dachverband entzogen wird,
 - wenn dies von der **pca.acp** durch Statutenrevision so beschlossen wird,
 - wenn die **pca.acp** aufgelöst wird.
- 2 In den Fällen der Auflösung der SGfB-Sektion gemäss Al. 1 und 2 Absatz 1 hiervor bleiben die bisherigen Sektionsmitglieder Mitglieder der **pca.acp** mit allen Rechten und Pflichten.
- 3 Das nach der Liquidation verbleibende Reinvermögen fällt an die **pca.acp**.

Publikationsorgan

Art. 14

Das Publikations- und Orientierungsblatt der **pca.acp** ist zugleich Publikationsorgan der SGfB-Sektion.